

KLEIDERORDNUNG DES UNION - YACHT - CLUB TRAUNSEE

Beschluss der Generalversammlung vom 09.08.2002

§ 1

Die Abzeichen des UYCT sind

1. der Clubstander (Abbildung 1) und
2. das Clubemblem (Abbildung 2)

§ 2

- (1) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, den Clubstander in dreieckiger Form als Anstecknadel oder Aufnäher auf jedwedem Kleidungsstück zu führen.
- (2) Ehren- und Vorstandsmitglieder sind berechtigt, anstelle des Clubstanders eine viereckige Flagge zu tragen. Diese Berechtigung gilt nur während der Funktionsperiode.
- (3) Der Präsident und Vizepräsident sind berechtigt, anstelle des Clubstanders eine viereckige geflammte Flagge zu tragen. Diese Berechtigung gilt nur während der Funktionsperiode.

§ 3

- (1) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, das Clubemblem als Aufnäher auf blauen oder weißen Blazern und auf Kappen zu führen.
- (2) Auf anderen Kleidungsstücken (zB Pullover, Polo-Shirts) ist die Führung des Emblems zulässig, wenn dadurch keine Herabsetzung oder Verunglimpfung des Emblems eintritt.
- (3) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt auf blauen oder weißen Blazern goldene oder schwarze Knöpfe, auf denen das Clubemblem abgebildet ist, zu tragen.

§ 4

- (1) Clubmitglieder, welche über 25 Jahre Mitglied sind, sind berechtigt, den Clubstander und das Clubemblem umkränzt von einem goldenen Lorbeerkranz zu führen.
- (2) Clubmitglieder, welche über 40 Jahre Mitglied sind, sind berechtigt den Clubstander und das Clubemblem umkränzt von einem goldenen Lorbeerkranz mit 5 blauen Steinen zu führen.
- (3) Clubmitglieder, welche über 50 Jahre Mitglied sind, sind berechtigt den Clubstander und das Clubemblem umkränzt von einem goldenen Lorbeerkranz mit 5 roten Steinen zu führen.
- (4) Clubmitglieder, welche über 60 Jahre Mitglied sind, sind berechtigt den Clubstander und das Clubemblem umkränzt von einem goldenen Lorbeerkranz mit 5 weißen Steinen zu führen.

- (5) Clubmitglieder, welche über 70 Jahre Mitglied sind, sind berechtigt den Clubstander und das Clubemblem umkränzt von einem goldenen Lorbeerkranz mit blauen, roten und weißen Steinen zu führen.

§ 5

Jedes Mitglied, welches die Abzeichen des UYCT trägt, ist angehalten sich vorbildlich zu benehmen und den UYCT auf sämtlichen besuchten Veranstaltung würdig zu vertreten.

§ 6

Jeder grobe Verstoß gegen diese Kleiderordnung kann gemäß § 6 des Statutes geahndet werden.

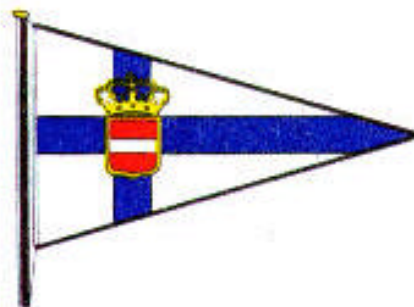


Abbildung 1



Abbildung 2